

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	13.03.2014
--	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	141/2014-3
Stand	25.02.2014

Betreff Handlungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit Kaffeefahrten

Beschlussentwurf

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen des Bürgermeisters sowie der Vertreter der Polizeipräsidentin Bonn und der Industrie- und Handelskammer Bonn zu Handlungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit Kaffeefahrten.

Sachverhalt

Auf die Sitzungsvorlage-Nr. 108/2014-3 zur Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am 19.02.2014 wird Bezug genommen.

Der Bürgermeister hat jeweils einen Vertreter der Polizeipräsidentin Bonn sowie der Industrie- und Handelskammer Bonn zur Sitzung eingeladen, um evtl. Handlungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung sogenannter „Kaffeefahrten“ erörtern zu können.

Im Übrigen werden die im Antrag der FDP-Fraktion vom 10.02.2014 betr. Kaffeefahrten in Bornheim gestellten Fragen wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wie geht die Stadt Bornheim gegen Wanderlager gem. § 56 a Gewerbeordnung (GewO) vor, in deren Rahmen überteuerte und nutzlose Artikel auf Bornheimer Stadtgebiet verkauft werden?

Antwort

Die Zuständigkeit der Stadt Bornheim im Hinblick auf Wanderlager nach § 56 a GewO bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung der Vorschriften der Gewerbeordnung. Eine Beurteilung inwieweit Artikel möglicherweise überteuert angeboten werden oder nutzlos sind, fällt weder in die Zuständigkeit des Bürgermeisters noch kann eine derartige Beurteilung durch die Verwaltung erfolgen.

Frage 2:

Wie geht die Stadt Bornheim gegen illegale Verkaufsveranstaltungen vor, die nicht als Wanderlager angemeldet wurde?

Antwort

Sofern dem Bürgermeister Veranstaltungen bekannt werden, die möglicherweise als Wanderlager gem. § 56 a GewO anzeigepflichtig wären, jedoch nicht angezeigt wurden, findet zunächst eine örtliche Überprüfung der Veranstaltung fest. Sofern anl. dieser Überprüfung festgestellt würde, dass es sich um eine anzeigepflichtige Veranstaltung im Sinne des § 56 a GewO handelte, stünden dem Bürgermeister die rechtlichen Möglichkeiten entsprechend den Bestimmungen der GewO bis hin zur möglichen Untersagung der Fortführung der Veranstaltung zur Verfügung.

Fragen 3 - 5:

Wie viele Wanderlager gemäß § 56 a GewO wurden in den letzten 10 Jahren bei der Stadt Bornheim angemeldet?

Wie viele dieser Wanderlager wurden von der Stadt Bornheim einer Kontrolle unterzogen?

Wie viele dieser Kontrollen wurden aufgrund eines externen Hinweises durchgeführt, wie viele Kontrollen aus eigener Veranlassung des Ordnungsamtes?

Antwort zu den Fragen 3 - 5

Bezogen auf den Zeitraum der letzten 10 Jahre kann eine genaue Angabe der angemeldeten Wanderlager gem. § 56 a GewO nicht mehr erfolgen. Konkret wurden in den Jahren 2011 bis 2013 insgesamt 43 Wanderlager ordnungsgemäß angezeigt. Eine Kontrolle der angemeldeten Wanderlager fand in ca. 20 % der Fälle statt.

Alle nicht nach § 56 a GewO angezeigten Veranstaltungen, die der Verwaltung bekannt wurden und die möglicherweise als Wanderlager einzustufen waren, wurden grundsätzlich immer durch die Verwaltung überprüft. In den Jahren 2011 – 2013 wurden diesbezüglich insgesamt 12 Veranstaltungen überprüft. Von diesen Kontrollen erfolgten insgesamt 8 Kontrollen aufgrund externer Hinweise.

Frage 6:

Wie wirkt der Bürgermeister auf die Gastwirte ein, die ihre Räumlichkeiten für solche Veranstaltungen zur Verfügung stellen?

Antwort

Einwirkungsmöglichkeiten des Bürgermeisters auf Gastronomen, die ihre Räumlichkeiten zur Durchführung derartiger Veranstaltungen zur Verfügung stellen, bestehen nicht, da es sich ausschließlich um unternehmerische Entscheidungen des Gewerbetreibenden handelt. Die Verwaltung bittet allerdings die Gastronomen, geplante Veranstaltungstermine auf freiwilliger Basis frühzeitig mitzuteilen.

Frage 7

Wie trägt der Bürgermeister dafür Sorge, dass das Merkblatt des Seniorenbeirats (Vorlage 108/2011-5) möglichst umfassend verbreitet wird?

Antwort

Das erstellte Merkblatt wurde an alle Einrichtungen, die in der Seniorenbetreuung tätig sind, versandt. Der Flyer liegt in Papierform im Rathaus aus und kann jederzeit auf der Internetseite der Stadt Bornheim aufgerufen bzw. heruntergeladen werden. Interessierten Bürgern wird der Flyer auf Anfrage zugesandt.